

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 11.12.2008

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Sitzung des Kreistages am 15.12.2008	272
Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise	274

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Neufassung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“	274
	58. Änderung des Flächennutzungsplans	280
	Bebauungsplans Nr. 131/I „Lüneburger Straße/Häcklinger Weg“	281
Gemeinde Adendorf	Nachtragshaushaltssatzung 2008	283
Gemeinde Amt Neuhaus	Nachtragshaushaltssatzung 2008	284
Samtgemeinde Bardowick	2. Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 35a „Altbereich-Mitte, 1. Abschnitt, Domumfeld“ des Fleckens Bardowick	284
Samtgemeinde Gellersen	41. Änderung des Flächennutzungsplanes	286
	Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikpark Drögnendorfer Weg“ der Gemeinde Südergellersen	287
Samtgemeinde Scharnebeck	8. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	288
	Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lehmbergsweg Süd“ der Gemeinde Scharnebeck	289

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	2. Änderung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in dem Flurbereinigungsverfahren Tripkau	290
Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhaus	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhaus in Neuhaus/Elbe	292

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Korrektur des IHV Ausgabe 12/2008

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Abfallbilanz für das Jahr 2007 248

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Gemeinde Amt Neuhaus	Abwasserbeseitigungssatzung	249
	Abwasserbeitragssatzung	258
	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr.1 (Abrundungssatzung) für den Ortsteil Preten	261
Samtgemeinde Dahlenburg	Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nahrendorf ..	263
Samtgemeinde Ostheide	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Barendorf	263
	Bebauungsplan Nr. 8 „Hinter den Bauerngärten 2. Erweiterung“ der Gemeinde Thomasburg	264

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 15.12.2008, um 14:00 Uhr
in Lüneburg, Ritterakademie**

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.09.2008
4. Überplanmäßige Ausgabe: Personalkosten
5. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 322.200 € aus der Kreditemächtigung 2007
6. Wirtschafts- und Finanzplan für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung 2009
7. 1. Übertragung des Infrastrukturvermögens (Kreisstraßen, Radwege, Grundstücke, Technische Bauwerke) als Sondervermögen an den Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung
2. Änderung der Betriebssatzung zum 01.01.2009
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2009
9. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2009
10. Aufwandsentschädigung nach der NKBesVO für Beamtinnen oder Beamte auf Zeit
11. Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

- 12.1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg
13. Gesamtschulsituation in Stadt und Landkreis Lüneburg
14. Abschluss einer Vereinbarung über Planung, Bau und Finanzierung einer Elbbrücke bei Neu Darchau
15. Lüneburg-Vertrag
16. Fusion im östlichen Landkreis Lüneburg; hier: Finanzielle Beteiligung des Landkreises Lüneburg an der Vorbereitung des Fusionsprozesses
17. Tourismus-Marketing Elbe: Einrichtung einer kreisübergreifenden GmbH
18. Beitritt als Gründungsmitglied zum Verein "Initiative für frühkindliche Bildung und Entwicklung der Region Nordost-Niedersachsen e. V."
19. Schulzentrum Bardowick - Vereinbarung über die Durchführung der Eigentumsübertragung von kleiner Turnhalle und Gymnastikhalle, über die Vorfinanzierung von Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen und über die Rückzahlungsmodalitäten für die vorfinanzierten Beträge mit der Samtgemeinde Bardowick
20. Abschluss einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Hansestadt und Landkreis Lüneburg in den Aufgabenbereichen der Gleichstellungsbeauftragten und bei der Einrichtung und dem Betrieb eines Familienbüros
21. Übernahme des ehemaligen Hilfskrankenhauses in Oedeme
22. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion vom 10.08.2008 (Eingang 10.08.2008);
Umweltfreundliche Taxis - stabile Preise
23. Antrag der Gruppe CDU-Unabhängige/SPD vom 08.10.2008 (Eingang 09.10.2008);
Zusammenlegung von HS/RS Oedeme und HS/RS Scharnebeck
24. Antrag KTA Karin-Ose Röckseisen (FDP) vom 15.10.2008 (Eingang 16.10.2008);
Begrünung von Fassaden und Dächern kreiseigener Gebäude
25. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion vom 03.11.2008 (Eingang 03.11.2008);
Gründung Gesamtschulen
26. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 04.11.2008 (Eingang: 06.11.2008);
Ergänzung Abfallgebührensatzung
27. Antrag von KTA Christian Berisha (fraktionslos) vom 23.06.2008 (Eingang: 01.12.2008);
Kommission schuldenfreier Haushalt
28. Antrag von KTA Christian Berisha (fraktionslos) vom 01.12.2008 (Eingang: 01.12.2008);
Veröffentlichung Aufwandsentschädigungen
29. Antrag von KTA Christian Berisha (fraktionslos) vom 01.12.2008 (Eingang: 01.12.2008);
Einsparung von Aufwandsentschädigungen
30. Antrag von KTA Christian Berisha (fraktionslos) vom 01.12.2008 (Eingang: 01.12.2008);
Bekanntgabe Schuldenstand und Arbeitslosenzahlen im Kreistag
31. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
32. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung
33. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
35. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise

Der vom Landkreis Lüneburg am 17.04.2007 ausgestellte Dienstaussweis für den Verwaltungsvollzugsbeamten, **Herrn Andre Gonschorreck**, wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 16.04.2008 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis für Verwaltungsvollzugsbeamte des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 30** (Farbe: gelb).

Der vom Landkreis Lüneburg am 14.12.2006 ausgestellte Dienstaussweis für **Frau Anne Waterstradt**, wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den noch bis zum 31.12.2009 gültigen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 89** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 29.04.1991 ausgestellte Dienstaussweis für den Naturschutzwart, **Herrn Franz-Heinrich Bonatz**, wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2006 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 158** (Farbe: grau).

Landkreis Lüneburg
Lüneburg, den 18.11.2008
Der Landrat
Interne Dienste
Im Auftrag
Thomas

Neufassung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (GVBl. S. 382) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Wasserviertel“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Sanierungsgebiet „Wasserviertel“ umfasst einen Bereich von ca. 9,4 ha und ist wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die Baumstraße, ab der Straße Am Wendischen Dorfe durch die Reichenbachstraße,
 - im Osten durch die Kaufhausstraße sowie durch die Straße Am Werder,
 - im Süden durch die Achse An den Brodbänken, Rosenstraße und Bei der Abtspferdetränke unter Ausparung der Straße Bei der Abtsmühle und der Straße Bei der Lüner Mühle und
 - im Westen durch die östliche Bebauung an der Bardowicker Straße mit einem Versatz über die Bardowicker Straße von der Hausnummer 30 - 24.

- (2) Das Gebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
Lüneburg	4	12/20	Reichenbachstraße	11
Lüneburg	4	tlw. 12/57	Reichenbachstraße	0
Lüneburg	4	tlw. 70/8	Bardowicker Straße.....	0
Lüneburg	4	71/8	Reichenbachstraße	11
Lüneburg	4	71/11	Baumstraße.....	0
Lüneburg	4	tlw. 73/2	Im Wendischen Dorfe.....	0
Lüneburg	4	73/4	Reichenbachstraße	8
Lüneburg	4	73/6	Baumstraße.....	28 A
Lüneburg	4	73/7	Reichenbachstraße	9 A
Lüneburg	4	73/8	Baumstraße.....	20
Lüneburg	4	tlw. 81/18	Ilmenau	0
Lüneburg	4	tlw. 81/20	Ilmenau	0
Lüneburg	4	tlw. 81/21	Ilmenau	0
Lüneburg	4	111/53	Bardowicker Straße.....	20
Lüneburg	4	129/2	Bardowicker Straße	24

Lüneburg	4	tlw. 137/73	Baumstraße.....	28
Lüneburg	4	152/39	Baumstraße.....	21
Lüneburg	4	153/40	Baumstraße.....	22
Lüneburg	4	154/43	Baumstraße.....	23
Lüneburg	4	155/44	Baumstraße.....	23 A
Lüneburg	4	156/45	Baumstraße.....	24
Lüneburg	4	170/73	Baumstraße.....	27
Lüneburg	4	tlw. 171/73	Baumstraße.....	26
Lüneburg	4	174/73	Reichenbachstraße	9
Lüneburg	4	176/73	Reichenbachstraße	10
Lüneburg	4	177/73	Reichenbachstraße	11
Lüneburg	4	181/73	Baumstraße.....	25, 25 A
Lüneburg	4	182/73	Reichenbachstraße	8A
Lüneburg	4	239/52	Baumstraße.....	31
Lüneburg	4	240/52	Baumstraße.....	30
Lüneburg	4	241/51	Baumstraße.....	29 A
Lüneburg	4	242/51	Baumstraße.....	29
Lüneburg	5	130/1	Hinter der Bardowicker Mauer ...	1
Lüneburg	5	tlw. 151/8	Hinter der Bardowicker Mauer ...	0
Lüneburg	16	93	Bardowicker Straße.....	25
Lüneburg	16	94/1	Bardowicker Straße.....	26
			Hinter der Bardowicker Mauer ..	14
Lüneburg	16	95/3	Bardowicker Straße.....	27, 28
			Hinter der Bardowicker Mauer ..	13 A
Lüneburg	16	98	Bardowicker Straße.....	29, 29A
Lüneburg	16	99/2	Bardowicker Straße.....	29A
Lüneburg	16	99/3	Bardowicker Straße.....	30
Lüneburg	16	tlw. 108/12	Bardowicker Straße.....	0
Lüneburg	21	44	Am Berge	45
Lüneburg	21	50/7	Bei der Abtspferdetränke.....	2
Lüneburg	21	50/8	Bei der Abtspferdetränke.....	1 B
Lüneburg	21	50/9	Bei der Abtspferdetränke.....	1A
Lüneburg	21	tlw. 52/1	Bei der Abtsmühle	0
Lüneburg	21	tlw. 127/5	Am Berge	0
Lüneburg	21	128/2	Bei der Abtspferdetränke.....	0
Lüneburg	21	196/45	Bei der Abtspferdetränke.....	1
Lüneburg	22	1	Bei der St. Nicolaikirche	1
Lüneburg	22	2	Bei der St. Nicolaikirche	2
Lüneburg	22	3	Bei der St. Nicolaikirche	3
Lüneburg	22	4	Baumstraße.....	1
Lüneburg	22	5	Baumstraße.....	2
Lüneburg	22	6	Baumstraße.....	3
Lüneburg	22	7	Baumstraße.....	4
Lüneburg	22	13	Baumstraße.....	14
Lüneburg	22	14	Baumstraße.....	15
Lüneburg	22	15	Baumstraße.....	16
Lüneburg	22	22/3	Baumstraße.....	0
Lüneburg	22	22/5	Baumstraße.....	0
Lüneburg	22	25/2	Im Wendischen Dorfe.....	1 A
			Lüner Straße	9 A
			Salzstraße Am Wasser.....	1
Lüneburg	22	25/3	Salzstraße Am Wasser.....	1 A
Lüneburg	22	28/3	Viskulenhof.....	0
Lüneburg	22	28/4	Viskulenhof.....	0
Lüneburg	22	28/8	Im Wendischen Dorfe.....	3 A
Lüneburg	22	28/9	Baumstraße.....	18 A, 18 B
Lüneburg	22	28/9	Im Wendischen Dorfe.....	2, 3
Lüneburg	22	35/4	Im Wendischen Dorfe.....	1
Lüneburg	22	44/3	Baumstraße.....	17
Lüneburg	22	44/3	Im Wendischen Dorfe.....	21, 22
Lüneburg	22	44/6	Baumstraße.....	17
			Im Wendischen Dorfe.....	21, 22
Lüneburg	22	58/4	Lüner Straße	13
Lüneburg	22	59/2	Im Wendischen Dorfe.....	23, 24
Lüneburg	22	59/3	Im Wendischen Dorfe.....	23, 24
Lüneburg	22	61/1	Im Wendischen Dorfe.....	25
Lüneburg	22	62/000	Im Wendischen Dorfe.....	26

Lüneburg	22	64/1	Im Wendischen Dorfe.....29
			Lüner Straße10 A
Lüneburg	22	65	Im Wendischen Dorfe.....27
Lüneburg	22	66/1	Im Wendischen Dorfe.....28
Lüneburg	22	68	Lüner Straße11
Lüneburg	22	69/1	Lüner Straße12
Lüneburg	22	71	Lüner Straße9
Lüneburg	22	72	Lüner Straße8
Lüneburg	22	73	Lüner Straße7
Lüneburg	22	74/1	Lüner Straße6
Lüneburg	22	76/1	Lüner Straße4
Lüneburg	22	77/4	Lüner Straße3
Lüneburg	22	78/5	Lüner Straße2
Lüneburg	22	79/1	Lüner Straße1, 1A
Lüneburg	22	81/4	Bardowicker Straße.....15
Lüneburg	22	81/6	Bardowicker Straße.....13
Lüneburg	22	81/7	Bardowicker Straße.....14
Lüneburg	22	81/8	Bardowicker Straße.....0
Lüneburg	22	81/9	Bei der St. Nicolaikirche4
Lüneburg	22	81/10	Bardowicker Straße.....17
Lüneburg	22	82	Bardowicker Straße.....19
Lüneburg	22	83	Bardowicker Straße.....18
Lüneburg	22	84	Bardowicker Straße.....17
Lüneburg	22	85/1	Bardowicker Straße.....16
Lüneburg	22	88/1	Bardowicker Straße.....13
Lüneburg	22	89/2	Bardowicker Straße.....12
Lüneburg	22	89/3	Bardowicker Straße.....0
Lüneburg	22	89/5	Bardowicker Straße.....0
Lüneburg	22	93/1	Bardowicker Straße.....8, 9
Lüneburg	22	95/2	Bardowicker Straße.....7
Lüneburg	22	102/4	Bardowicker Straße.....0
Lüneburg	22	103/2	An den Brodbänken11
Lüneburg	22	103/4	An den Brodbänken12
Lüneburg	22	104	An den Brodbänken13
Lüneburg	22	105	An den Brodbänken12
Lüneburg	22	106	An den Brodbänken11
Lüneburg	22	107	An den Brodbänken10
Lüneburg	22	108/1	An den Brodbänken9
			Koltmannstraße11
Lüneburg	22	110	An den Brodbänken8 A
Lüneburg	22	111	An den Brodbänken8
Lüneburg	22	112/2	Koltmannstraße9 B
Lüneburg	22	112/3	Koltmannstraße9 A
Lüneburg	22	112/4	Koltmannstraße9 B
Lüneburg	22	113	Koltmannstraße8
Lüneburg	22	114/1	Koltmannstraße7
Lüneburg	22	115	Koltmannstraße6
Lüneburg	22	116	Koltmannstraße5
Lüneburg	22	117	Koltmannstraße4
Lüneburg	22	118	Koltmannstraße3
Lüneburg	22	119	Koltmannstraße2
Lüneburg	22	121	Rosenstraße.....11
Lüneburg	22	122	Rosenstraße.....10
Lüneburg	22	123	Rosenstraße.....9
Lüneburg	22	124	Rosenstraße.....8
Lüneburg	22	125/1	Rosenstraße.....7
Lüneburg	22	126/4	Rosenstraße.....6
Lüneburg	22	128	Rotehahnstraße20
Lüneburg	22	135/1	Rotehahnstraße14, 15 A, 15 B, 15 C, 15 D, 16 A, 16 B, 17, 19
Lüneburg	22	136	Rotehahnstraße13
Lüneburg	22	138/2	Rotehahnstraße11
Lüneburg	22	140/1	Lüner Straße0
Lüneburg	22	142/1	Lüner Straße0
Lüneburg	22	142/2	Rotehahnstraße11
Lüneburg	22	142/3	Rotehahnstraße7
Lüneburg	22	143/1	Rotehahnstraße6
Lüneburg	22	145/5	Rotehahnstraße6 A

Lüneburg	22	145/6	Auf dem Kauf9
Lüneburg	22	145/7	Auf dem Kauf9 A
			Rotehahnstraße6 B
Lüneburg	22	146/1	Auf dem Kauf10
Lüneburg	22	148/2	Auf dem Kauf12
Lüneburg	22	149/2	Auf dem Kauf13
Lüneburg	22	149/3	Rotehahnstraße0
Lüneburg	22	150/1	Rotehahnstraße5
Lüneburg	22	153/000	Rotehahnstraße3
Lüneburg	22	154/1	Rotehahnstraße2, 2 A
Lüneburg	22	154/2	Rotehahnstraße1
Lüneburg	22	155/1	Rotehahnstraße1
Lüneburg	22	156/2	Am Berge51
Lüneburg	22	156/4	Am Berge53
Lüneburg	22	157	Am Berge51
Lüneburg	22	158	Am Berge50
Lüneburg	22	159	Am Berge49
Lüneburg	22	160	Auf dem Kauf19
Lüneburg	22	161	Auf dem Kauf18
Lüneburg	22	162	Auf dem Kauf17
Lüneburg	22	163/1	Auf dem Kauf15, 15 A
Lüneburg	22	163/2	Auf dem Kauf16
Lüneburg	22	164	Auf dem Kauf15, 15 A
Lüneburg	22	165	Auf dem Kauf14
Lüneburg	22	166	Auf dem Kauf7, 8
Lüneburg	22	168/1	Auf dem Kauf6
Lüneburg	22	169/1	Auf dem Kauf5
Lüneburg	22	173/2	Am Stintmarkt.....16
			Auf dem Kauf1, 2, 3, 3 A
			Bei der Abtspferdetränke.....5, 6, 7, 8
Lüneburg	22	176	Am Stintmarkt.....15, 15A
Lüneburg	22	177/1	Am Stintmarkt.....14
Lüneburg	22	178/1	Am Stintmarkt.....13
Lüneburg	22	179	Am Stintmarkt.....12
Lüneburg	22	180	Am Stintmarkt.....11
Lüneburg	22	181	Am Stintmarkt.....10
Lüneburg	22	182/2	Am Stintmarkt.....9
Lüneburg	22	184/1	Am Stintmarkt.....8
Lüneburg	22	185/1	Lüner Straße0
Lüneburg	22	185/2	Am Stintmarkt.....7
Lüneburg	22	186	Am Stintmarkt.....6
Lüneburg	22	187	Am Stintmarkt.....5
Lüneburg	22	188	Am Stintmarkt.....4
Lüneburg	22	189	Am Stintmarkt.....3
Lüneburg	22	tlw. 192/11	Am Fischmarkt0
Lüneburg	22	194/1	Am Fischmarkt0
Lüneburg	22	195/4	Ilmenau0
Lüneburg	22	195/5	Kaufhausstraße.....0
Lüneburg	22	195/6	Kaufhausstraße.....5
Lüneburg	22	200/1	Am Werder1, 1A
			Kaufhausstraße3
Lüneburg	22	201	Kaufhausstraße2
Lüneburg	22	203	Lünertorstraße.....21
Lüneburg	22	205	Lünertorstraße.....18
Lüneburg	22	208	Lünertorstraße.....3
Lüneburg	22	209/3	Lünertorstraße.....2
Lüneburg	22	209/4	Am Fischmarkt4 A, 4 B
Lüneburg	22	210	Lünertorstraße.....1
Lüneburg	22	211	Am Fischmarkt5
Lüneburg	22	219/2	Bei der St. Nicolaikirche0
Lüneburg	22	219/3	Bei der St. Nicolaikirche2
Lüneburg	22	219/4	Bei der St. Nicolaikirche2
Lüneburg	22	221	Koltmannstraße0
Lüneburg	22	222/1	Rotehahnstraße0
Lüneburg	22	223/7	Baumstraße.....17
			Im Wendischen Dorfe.....21, 22
Lüneburg	22	223/8	Im Wendischen Dorfe.....0

Lüneburg	22	223/9	Viskulenhof.....0
Lüneburg	22	224/1	Auf dem Kauf0
Lüneburg	22	226/1	Salzstraße Am Wasser.....0
Lüneburg	22	227/2	Am Stintmarkt.....0
Lüneburg	22	227/3	Am Stintmarkt.....2,2A
Lüneburg	22	228	Am Stintmarkt.....0
Lüneburg	22	229/3	Kaufhausstraße.....0
Lüneburg	22	230/1	Am Werder0
Lüneburg	22	tlw. 235/1	Ilmenau
Lüneburg	22	tlw. 237/25	Lünertorstraße.....0
Lüneburg	22	267/152	Rotehahnstraße4
Lüneburg	22	288/26	Viskulenhof.....2
Lüneburg	22	289/67	Lüner Straße10
Lüneburg	22	291/234	Ilmenau
Lüneburg	22	298/220	Lüner Straße0
Lüneburg	22	299/202	Kaufhausstraße.....1
Lüneburg	22	300/204	Lünertorstraße.....19
Lüneburg	22	301/204	Lünertorstraße.....20
Lüneburg	22	318/170	Auf dem Kauf4
Lüneburg	22	322/75	Lüner Straße5
Lüneburg	22	323/75	Lüner Straße5 A
Lüneburg	22	324/120	Koltmannstraße.....1
Lüneburg	22	333/9	Lüner Straße14, 15
Lüneburg	22	336/9	Baumstraße.....7
Lüneburg	22	338/9	Baumstraße.....10
Lüneburg	22	339/9	Baumstraße.....11
Lüneburg	22	342/9	Baumstraße.....8
Lüneburg	22	343/9	Baumstraße.....9
Lüneburg	22	344/9	Baumstraße.....5
Lüneburg	22	345/9	Baumstraße.....6
Lüneburg	22	350/145	Auf dem Kauf11
Lüneburg	22	358/225	Am Stintmarkt.....0
Lüneburg	22	381/22	Viskulenhof.....0
Lüneburg	22	383/22	Salzstraße Am Wasser.....3
Lüneburg	22	386/91	Bardowicker Straße.....10
Lüneburg	22	387/90	Bardowicker Straße.....11
Lüneburg	22	388/90	Lüner Straße1 B
Lüneburg	22	389/167	Am Stintmarkt.....12A
Lüneburg	23	104/32	Am Schifferwall 6.....0

- (3) Die genaue Abgrenzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Die Karte dient jedoch lediglich der Erläuterung dieser Satzung. Eine rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus Absatz 1 und 2.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Dauer der Sanierung

Die Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg rechtsverbindlich.

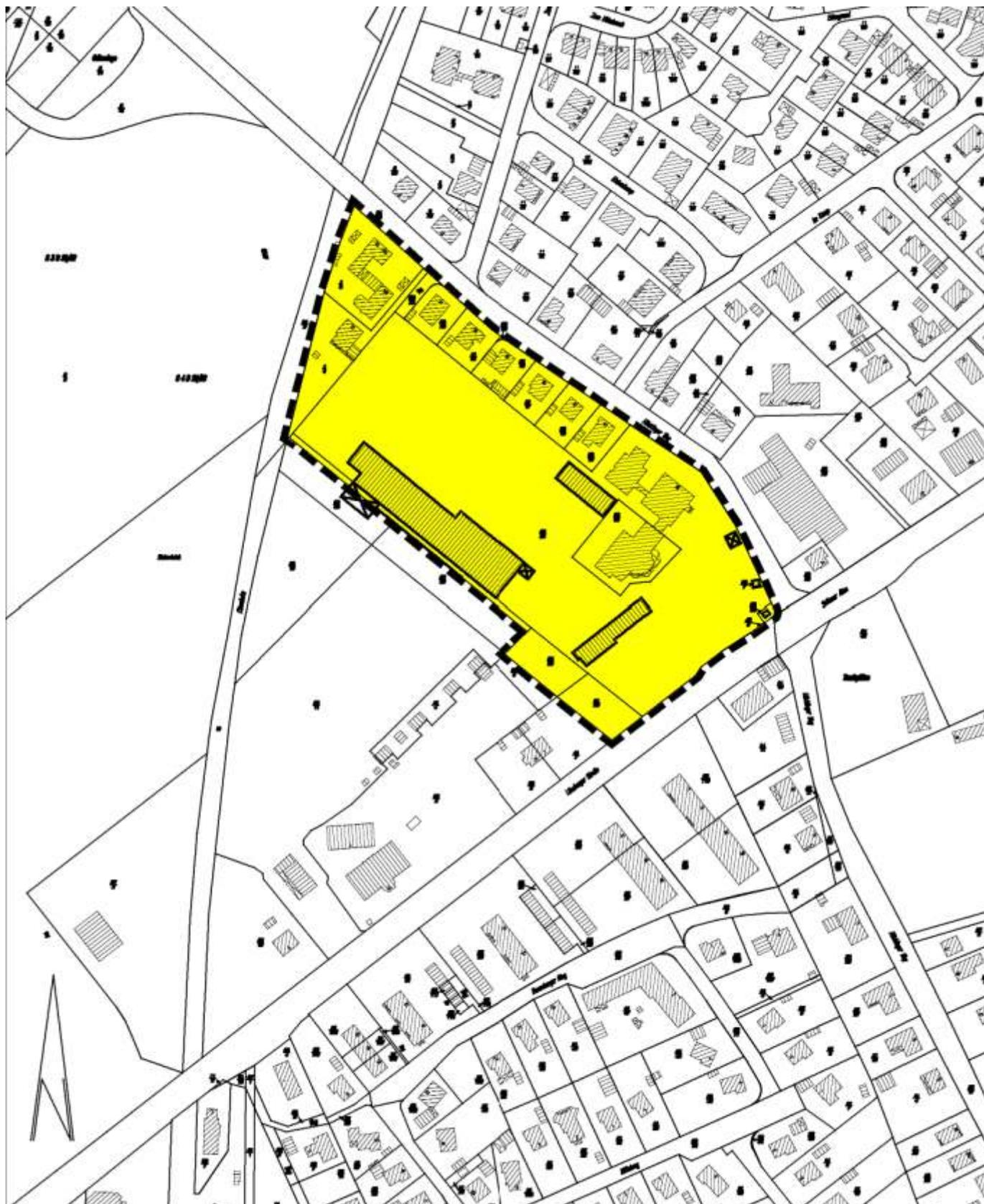
Lüneburg, den 30.10.08
 Hansestadt Lüneburg
 Der Oberbürgermeister
 Mädge



Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 25.09.2008 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Lüneburger Straße/Häcklinger Weg“ ist von der Regierungsvertretung Lüneburg mit Erlass vom 04.11.2008 - RV LG 1.32-502.4-21101-2-LG/6/08-Lün-58 genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



ohne Maßstab

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Lüneburger Straße/Häcklinger Weg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 05.12.2008
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dipl.-Ing. Gundermann
Stadtbaurätin

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 25.09.2008 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplans Nr. 131/I „Lüneburger Straße/Häcklinger Weg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist umseitig zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 131/I „Lüneburger Straße/Häcklinger Weg“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

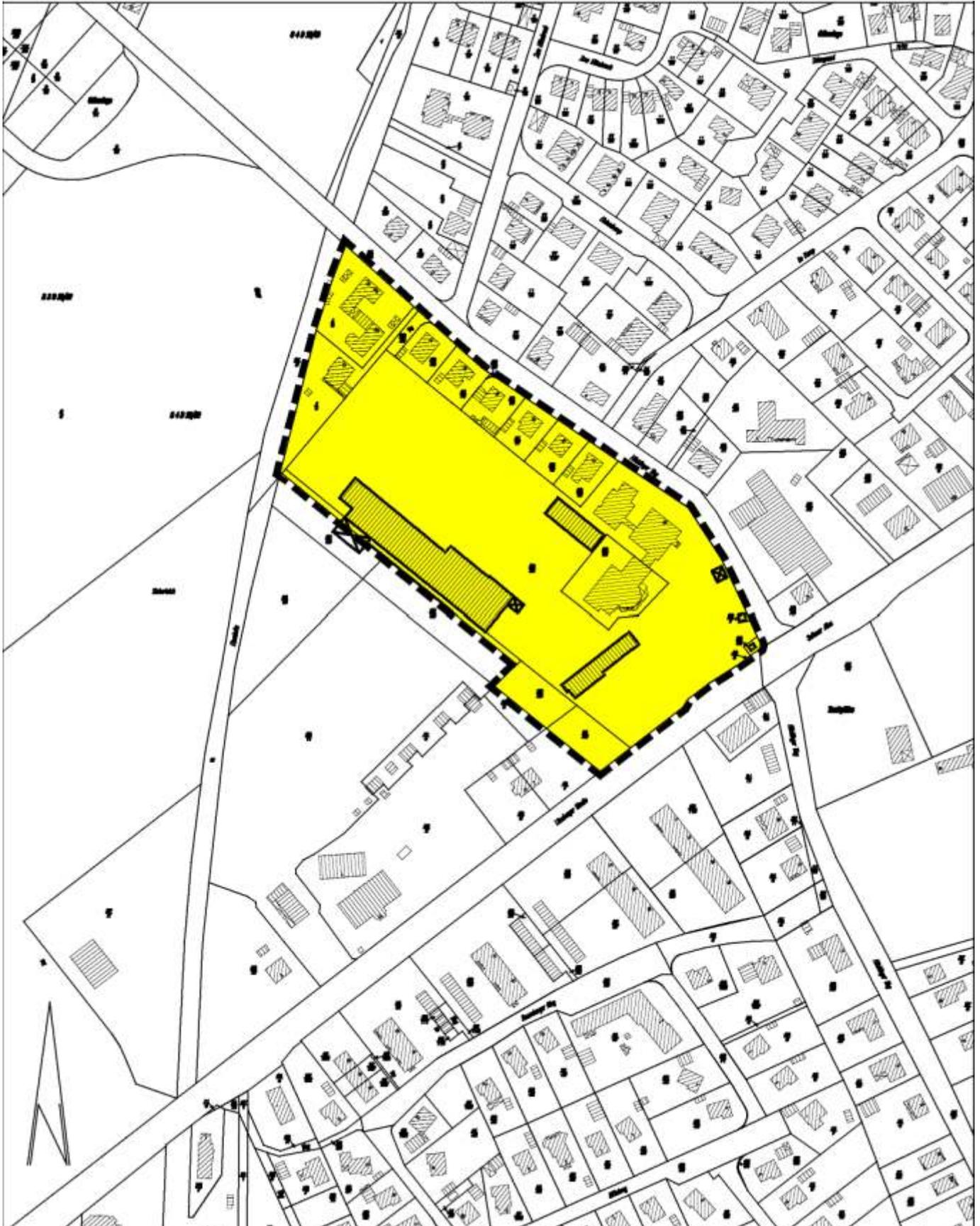
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 131/I „Lüneburger Straße/Häcklinger Weg“ in Kraft.

Lüneburg, 05.12.2008
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dipl.-Ing. Gundermann
Stadtbaurätin

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 131/I „Lüneburger Straße / Häcklinger Weg“



I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 03.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um

a)	im Verwaltungshaushalt	€
	die Einnahmen	640.000,00
	die Ausgaben	640.000,00
b)	im Vermögenshaushalt	
	die Einnahmen	313.400,00
	die Ausgaben	313.400,00

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber

	<u>bisher</u>	<u>nun festgestellt auf</u>	
a)	€	€	
	die Einnahmen	11.063.300,00	11.703.300,00
	die Ausgaben	11.063.300,00	11.703.300,00
b)	im Vermögenshaushalt		
	die Einnahmen	3.745.600,00	4.059.000,00
	die Ausgaben	3.745.600,00	4.059.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.343.900,00 € um 205.500,00 € vermindert und damit auf 1.138.400,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Adendorf, den 03.11.2008

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Pritzlaff

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14.11.2008 unter dem Az. 41.31-151420/00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 15.12. bis 22.12.2008 in der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, den 28.11.2008
Pritzlaff
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 17.07.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 werden

	erhöht €	vermindert €	und damit der Gesamtplan des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	nunmehr auf €
Im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme auf	353.300	230.000	4.632.300	4.755.600
in der Ausgabe auf	403.000	3.649.600	18.392.400	15.145.800
Im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	335.200	2.221.000	3.732.200	1.846.400
in der Ausgabe auf	351.700	2.237.500	3.732.200	1.846.400

festgesetzt.

§ 2

Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

Neuhaus, 13.11.2008
Hublitz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, und § 94 Abs. 2 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06.10.2008 unter dem Az.: 41.31-15 14 20/100 mit Bedingungen erteilt worden. Diesen Bedingungen ist der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 13.11.2008 durch Beschluss 247/08 beigetreten. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 12.12.2008 bis 22.12.2008 in der Gemeindeverwaltung während der Sprechzeiten aus.

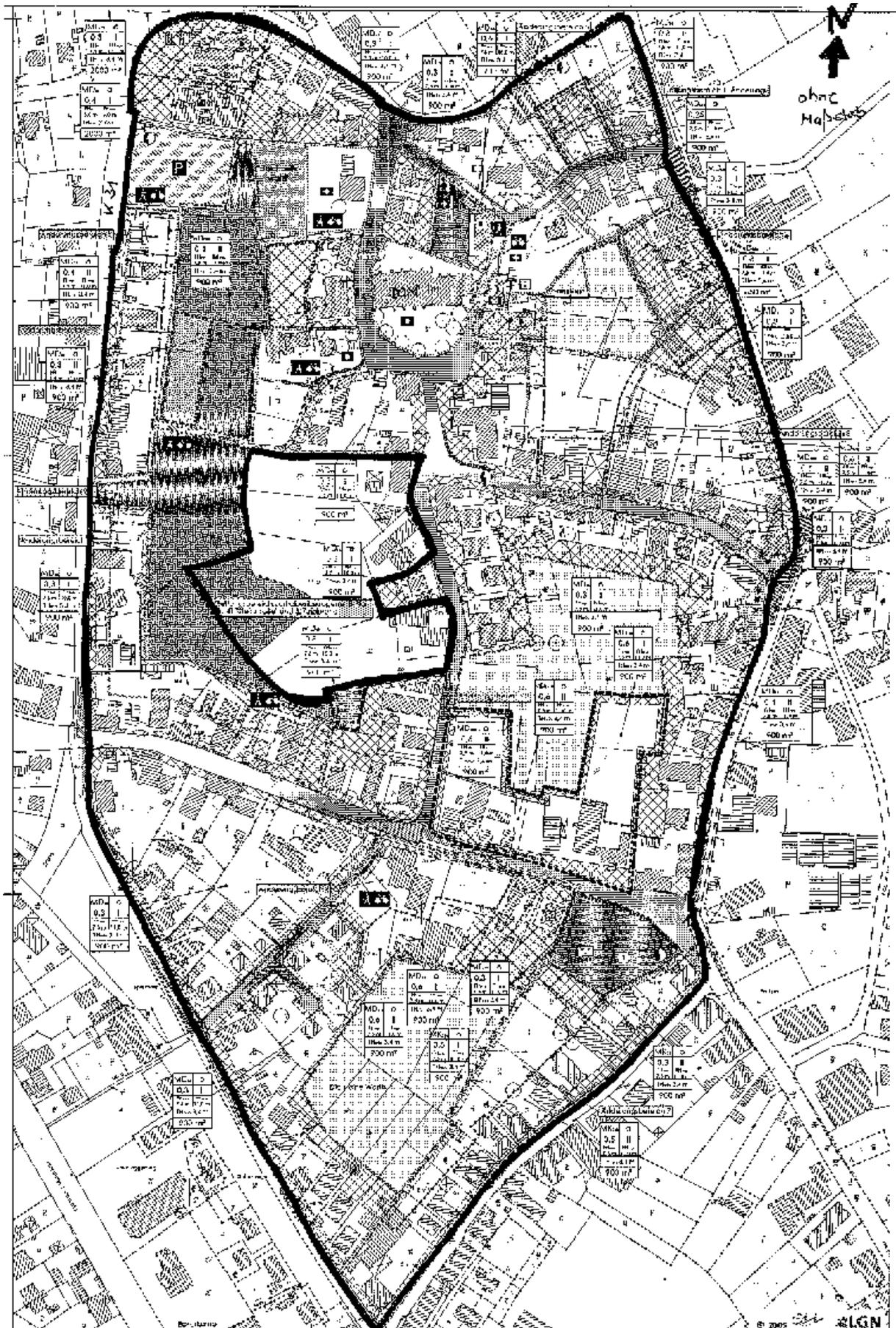
Hublitz
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 35a „Altbereich-Mitte, 1. Abschnitt, Domumfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 04.11.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 35a „Altbereich-Mitte, 1. Abschnitt, Domumfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 35a „Altbereich-Mitte, 1. Abschnitt, Domumfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift und der Erhaltungssatzung ist auf dem nachstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Die Änderung betrifft Festsetzungen in verschiedenen Teilbereichen (durchbrochene Linie) sowie auch im gesamten Geltungsbereich. Das Plangebiet liegt östlich der K 31 (Hinter der Worth, Wallstraße), südlich der Mühlenstraße und der Kuhstraße, westlich der Huder Straße und der Großen Straße und nordwestlich der Pieperstraße.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 35a „Altbereich-Mitte, 1. Abschnitt, Domumfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 35a „Altbereich-Mitte, 1. Abschnitt, Domumfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 8, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

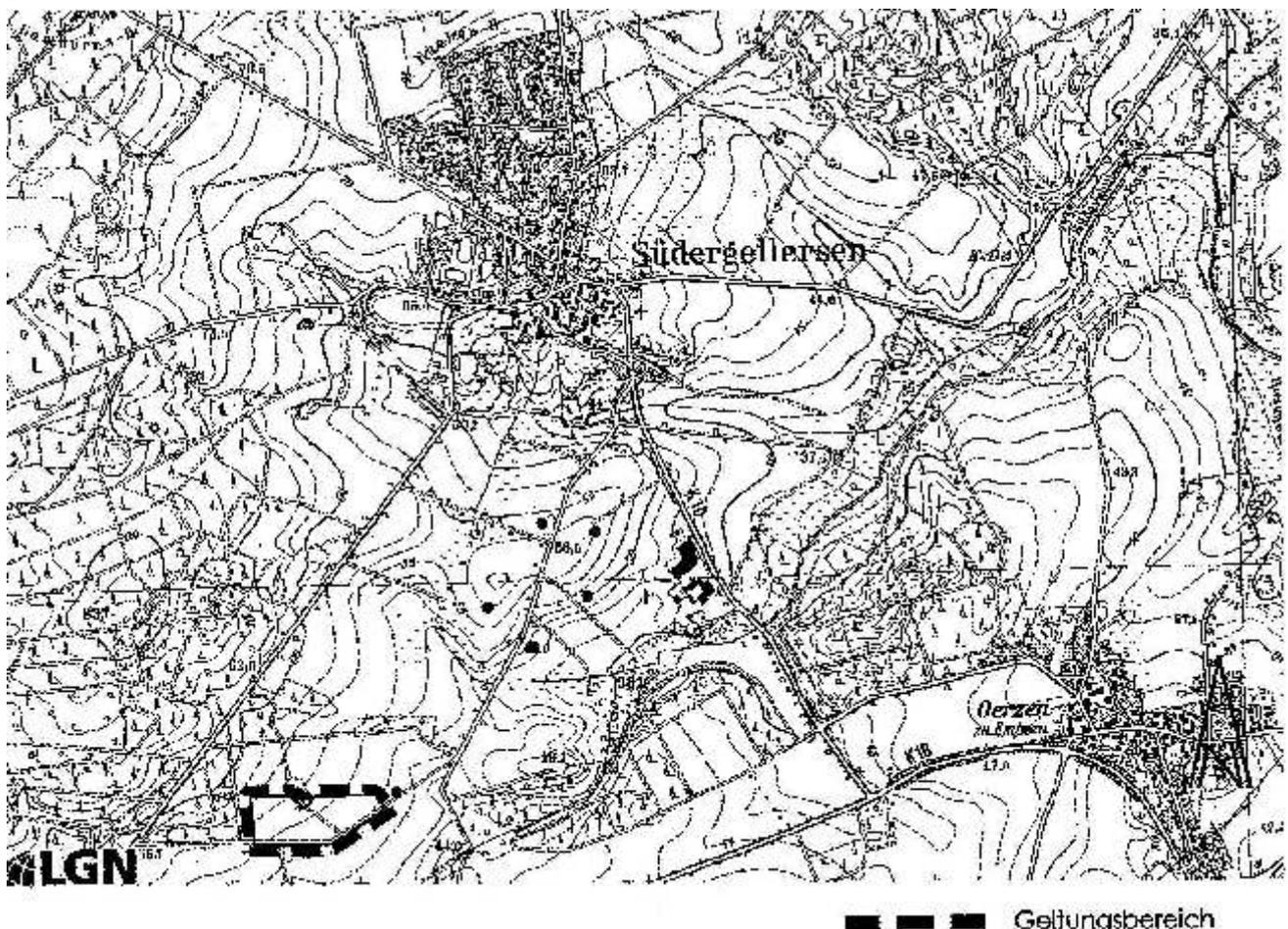
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 03.12.2008
Dubber

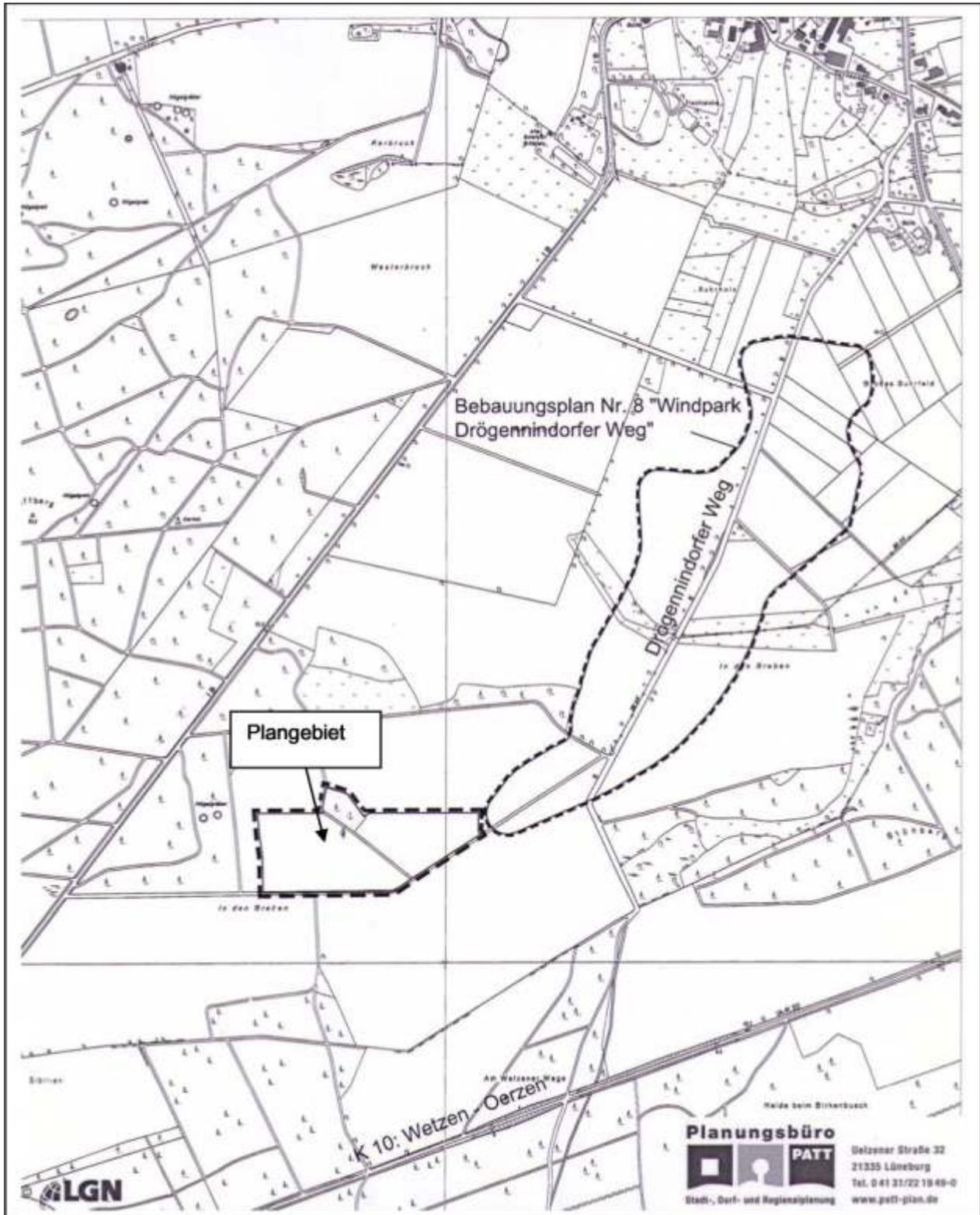
Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2008 die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, den Bereich der Gemeinde Südergellersen (Solarpark) betreffend, beschlossen. Mit Verfügung vom 13.11.2008 (Aktenzeichen 60.71 - 61 20 10 60/41) hat der Landkreis Lüneburg die Änderung genehmigt. Die Änderungsfläche ist im nachstehenden Planauszug durch eine unterbrochene starke Linie begrenzt.



Gemeinde Südergellersen

Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikpark Drögnennindorfer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift



8. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner

Sitzung am 19.11.2008 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 15.11.1995 beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm **2,56 €** (ab 01.01.2009).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Scharnebeck, den 20. November 2008
Karl Tödter
Samtgemeindebürgermeister

SATZUNG
der Gemeinde Scharnebeck über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des
Bebauungsplanes Nr. 10 „Lehmbergsweg Süd“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeinde Scharnebeck am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung wird für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lehmbergsweg Süd“, für den der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 30.06.2005 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung gefasst hat, eine erneute Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan als Anlage zur Veränderungssperre ist Teil dieser Satzung.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

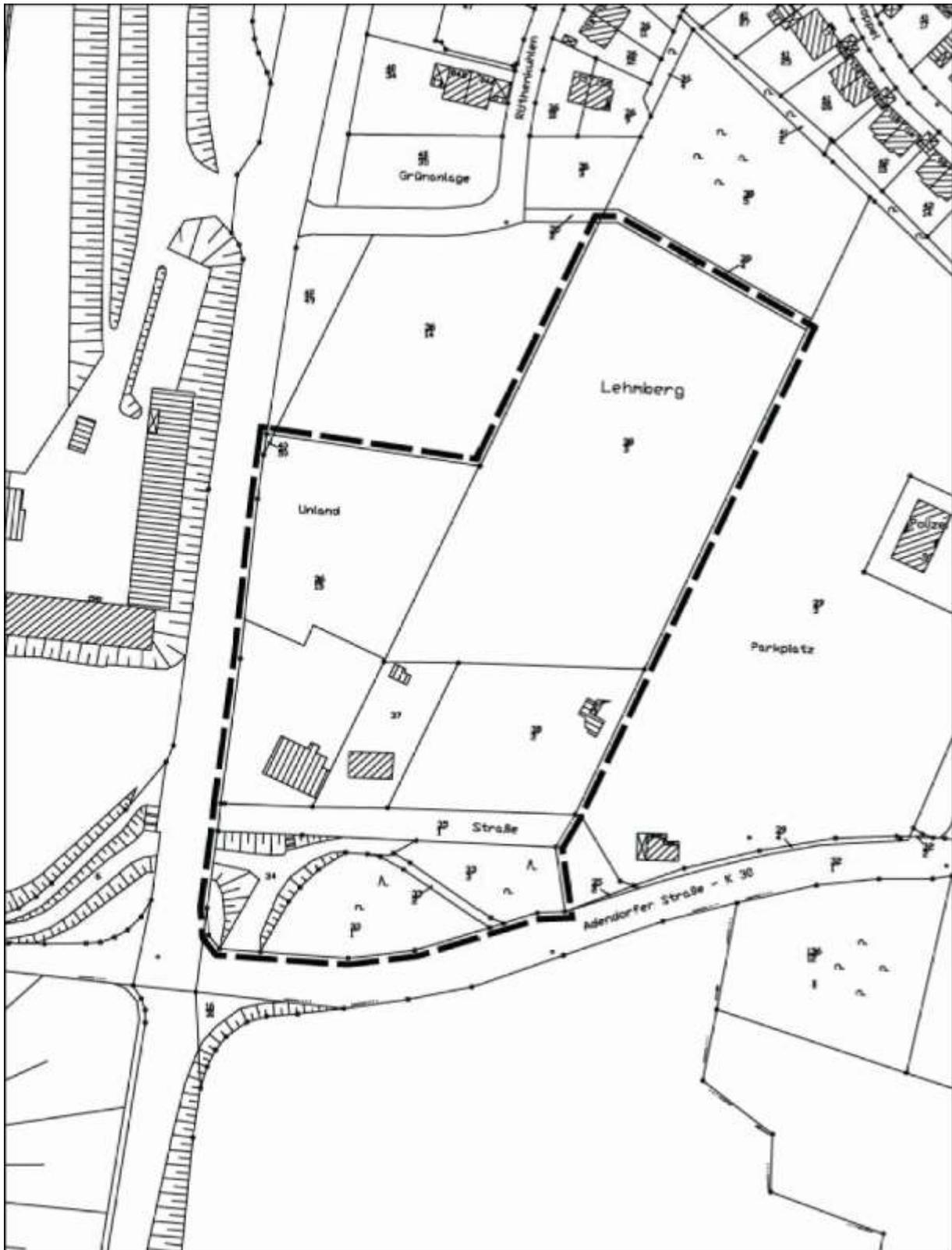
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

Scharnebeck, den 05.12.2008
Führinger, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Amtes für Landentwicklung Lüneburg**

**I.
2. Änderung
der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Tripkau, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 3 06 1955 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1. a) Die Eigentümer der Grundstücke, die in dem in der anhängenden Gebietskarte liegen werden nach Maßgabe der

in den besonderen Überleitungsbestimmungen des GLL Lüneburg Amt für Landentwicklung - vom 12.9.2007 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

- b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der 31.12.2008
- Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten bereits vor Ort bekanntgegeben.
 - Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen bei allen Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
 - Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 01.03.2009 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde – GLL Lüneburg - Amt für Landentwicklung - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe: Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflöcke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 13.02.2008 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Lüneburg, den 01.12.2008

Schell

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe: Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bereits im Vorgriff auf die vorläufige Besitzeinweisung in den neue Grenzen erfolgten Bestellung der Ackerflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und Schadensersatzforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis: Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruch gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Schell

Karte der im Verfahren Tripkau besitzeingewiesenen Flächen



**Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhaus in Neuhaus/Elbe**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhaus hat der Kirchenvorstand am 30.09.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Neuhaus und Stiepelse beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle	300,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-:	10,00 €
c) Verwaltungsgebühr bei Verlängerung	25,00 €

2. Rasengräber:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle mit Rasenpflege-	1.290,00 €
b) Verlängerung	entfällt

3. Urnenrasengräber

a) für 30 Jahre - je Grabstelle mit Rasenpflege	1.290,00 €
b) Verlängerung	entfällt

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

je Tag/Bestattungsfall:	25,00 €
-------------------------	---------

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

je Bestattungsfall:	115,00 €
---------------------	----------

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	100,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	350,00 €

2. für eine Urnenbestattung:	125,00 €
------------------------------	----------

3. für die Dekoration der Grabstätte	25,00 €
--------------------------------------	---------

IV. Gebühren für Umbettungen:

werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) je Grabstätte	35,00 €
------------------	---------

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr - je Grabstelle-:	12,00 €
--------------------------------	---------

VII. Dauergrabpflege

a) für 30 Jahre (Legat) –je Grabstelle-	2.450,00 €
b) für ein Jahr (Grabpflegevertrag) –je Grabstelle-	95,00 €

VIII. Sonstige Gebühren:

1. Abräumen und entsorgen von Grabmalen	95,00 €
2. Abräumen und entsorgen von Bepflanzungen und anderem –je Grabstelle -:	56,00 €
3. Entsorgen von steinernen Einfassungen –je Grabstelle-	125,00 €
4. Bekleidung der Träger	15,50 €
5. Läutegebühr-je Bestattungsfall-	15,50 €
6. Wassergeld für 30 Jahre –je Grabstelle-	90,00 €
7. Organistengebühr –je Bestattungsfall-	40,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Neuhaus, den 30.09.2008

Der Kirchenvorstand:

Dr. Hachtmann
(Vorsitzende/r)

Hauel
(Kirchenvorsteher)

Bleckede, den 27.10.2008

Der Kirchenkreisvorstand:

Dr. Berner
(Vorsitzender)

Gesine Lickfett
(Kirchenkreisvorsteher/in)